

XXII. GP-NR**235/A (E)****2003 -09- 24**

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

betreffend Entzug der Gewerbeberechtigung bei rassistischer, ethnischer oder religiöser Diskriminierung durch GastwirtInnen

Mit 19. Juli 2003 hätte Österreich die EU-Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft umzusetzen gehabt und ist seit diesem Tag säumig, da bis heute keine Umsetzung dieser Richtlinie mit dem Ziel der Bekämpfung des Rassismus ins nationale Recht erfolgte. Österreich hat noch immer sehr schwache, in der Praxis kaum greifende gesetzliche Bestimmungen gegen rassistische, ethnische oder religiöse Diskriminierung, vor allem im privatrechtlichen Bereich.

Durch die Arbeit von Antirassismus-NGOs (Nichtregierungsorganisationen) wie ZARA oder Helping Hands werden seit Jahren Fälle von rassistischer, ethnischer und religiöser Diskriminierung dokumentiert, unter welchen sich oft auch rassistische Handlungen von LokalbesitzerInnen oder –betreiberInnen finden, wobei die Rechtsordnung offensichtlich keinen wirksamen Schutz bietet.

Obwohl grundsätzlich möglich, ist es in Österreich noch nie zum Entzug der Gewerbeberechtigung wegen rassistischer Handlungen gekommen. Auch Verwaltungsstrafen wegen rassistischer Delikte werden in Österreich sehr selten verhängt.

Gemäß § 87 Abs. 1 Gewerbeordnung ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn ...

„3. der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt ...“

„.... Schutzinteressen gemäß Z 3 sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG).“

Es verwundert nicht, dass es nie zum Entzug der Gewerbeberechtigung kommt, da die Behörde mehrere Ermessenstatbestände und diese in einem Zusammenhang zu beurteilen hat:

- schwerwiegende Verstöße
- Wahrung des Ansehens des Berufsstandes
- erforderliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes

Wird einer Person aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, ethnischen Zugehörigkeit oder Religion der Zutritt zu oder die Bedienung in einem Lokal verweigert, so ist das an sich ein schwerwiegender Verstoß, der mit der Wahrung des Ansehens des Berufsstandes und mit der erforderlichen Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes nicht in Einklang gebracht werden kann. Daher soll es durch eine Novellierung der Gewerbeordnung ohne Einschränkungen zum Entzug der Gewerbeberechtigung kommen, wenn einer Person aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, ethnischen Zugehörigkeit oder Religion der Zutritt zu oder die Bedienung in einem Lokal in zwei Fällen verweigert wird.

Am 16. September 2003 wurde im Verfassungsausschuss des Steiermärkischen Landtages ein Antrag betreffend Maßnahmen gegen rassistische Lokale von allen im Landtag vertretenen Fraktionen einstimmig angenommen, welcher u.a. auch die Novellierung der Gewerbeordnung zwecks schärferer Maßnahmen gegen rassistische WirtInnen zum Ziel hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ersucht dem Nationalrat ehe baldigst, jedoch spätestens bis 1.1.2004 eine Vorlage zur Novellierung der Gewerbeordnung zu übermitteln, wonach der Entzug der Gewerbeberechtigung im Wiederholungsfall (beim zweiten Mal) zwingend zu erfolgen hat, wenn einer Person aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Religion der Zutritt zu oder die Bedienung in einem Lokal verweigert wird.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Wirtschaftsausschuss vorgeschlagen.

A. J. P. R. F. i. M. T. W.
AK G:\ANTRÄGE\ENTSCHLIESSUNG\BESTVX\INSE\360.DOC
-1. Post-Hulemn